

Königsteiner Narrenclub 1971/79 e. V.

„Die Plasterschisser“

Mitglied im Bund Deutscher Karneval,
Regionalverband Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval (Sitz Mainz)
und Närrische Europäische Gemeinschaft

Königsteiner Narrenclub 1971/79 e.V. • Friedrich-Ebert-Straße 8 • 61462 Königstein

An alle
Vereinsmitglieder des
Königsteiner Narrenclubs 1971/79 e.V.



Daniel P. F. Georgi
1. Vorsitzender

Mobil 0162 - 63 64 749
E-Mail daniel.georgi@plaschi.de

Königstein im Taunus, 30. Januar 2026

Einladung zur Mitgliederversammlung 2026

Liebe Vereinsmitglieder,

wir laden Euch sehr herzlich zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 ein. Diese findet statt am

Samstag, 7. März 2026,
um 14:00 Uhr
im Haus der Begegnung, Raum Altkönig,
Bischof-Kaller-Straße 3, 61462 Königstein im Taunus.

Wir vom Vorstand schlagen der Mitgliederversammlung vor, die Satzung des Vereins zu ändern. Ziel der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist insbesondere die **Einführung einer/eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden**, um die anfallenden Aufgaben im Vorstand künftig auf mehrere Schultern zu verteilen und die Arbeit des Vereins nachhaltig zu stärken.

Über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen soll in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Im Anschluss an die Beschlussfassung erfolgt – auf Grundlage der dann gültigen Satzung – die Neuwahl des Vorstandes.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis Samstag, 28. Februar 2026, schriftlich per E-Mail an hallo@plaschi.de oder bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wir freuen uns auf möglichst viele von Euch!

Liebe Grüße im Namen des Vorstandes

Euer Daniel

Daniel Georgi
1. Vorsitzender

Anlage:

- Tagesordnung
- Vorschlag zur Änderung der Satzung

Anschrift
Friedrich-Ebert-Straße 8
61462 Königstein im Taunus

E-Mail hallo@plaschi.de
Web www.plaschi.de
WhatsApp 0157 850 70 794

Instagram @plaschis
Facebook @plaschis
YouTube @plaschi

Amtsgericht Königstein im Taunus
Vereinsregisternummer 737
Finanzamt Bad Homburg v. d. Höhe
Steuernummer 003 250 77868

TaunusSparkasse HELADEF1TSK
IBAN DE94 5125 0000 0013 3070 40
Frankfurter Volksbank FFVBDEFF
IBAN DE68 5019 0000 0300 2700 69

Seite 1 von 4

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Gedenken an verstorbene Mitglieder**
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 4. Genehmigung der Tagesordnung**
- 5. Behandlung von Anträgen***
- 6. Änderung der Satzung****
- 7. Jahresbericht**
 - a. des Vorsitzenden**
 - b. der Verantwortlichen für Finanzen und Steuern**
 - c. der Kassenprüfer**
- 8. Aussprache zu den Berichten**
- 9. Entlastung des Vorstandes**
- 10. Wahl eines Wahlausschusses**
- 11. Neuwahl**
 - a. einer/eines 1. Vorsitzenden**
 - b. einer/eines 2. Vorsitzenden bzw. von zwei stellvertretenden Vorsitzenden (siehe TOP 6)**
 - c. einer/eines Verantwortlichen für Finanzen und Steuern**
 - d. einer/eines Verantwortlichen für Protokoll und Vereinsdokumentation**
 - e. einer/eines Verantwortlichen für Einkauf und Lager**
 - f. einer/eines Verantwortlichen für Marketing und Veranstaltungen**
 - g. von bis zu fünf Beisitzern**
- 12. Neuwahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers**
- 13. Ausblick und Verschiedenes**

* Anträge müssen bis Samstag, 28. Februar 2026, schriftlich unter hallo@plaschi.de oder bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

** Die Vorschläge des Vorstandes zur Änderung der Satzung findet Ihr auf den folgenden Seiten der Einladung.

Vorschläge zur Änderung der Satzung:

Die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen stellen Vorschläge des Vorstandes dar. Sie betreffen die Paragraphen § 9 „Der Vorstand“, § 13 „Beschlussfassung der Mitgliederversammlung“ und § 16 „Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung“.

Die vorgeschlagenen Änderungen können im Rahmen der Mitgliederversammlung im Wortlaut angepasst oder geändert werden, sofern das erklärte Ziel der Satzungsänderung erreicht wird.

Das **Ziel der Satzungsänderung** ist die Einführung eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, um die Vorstandsarbeit auf mehrere Schultern zu verteilen und die organisatorische Handlungsfähigkeit des Vereins nachhaltig zu stärken.

Aktuell gültige Fassung:	Neue Fassung:
§ 9 Der Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand - dem/der ersten Vorsitzenden - dem/der zweiten Vorsitzenden - dem/der Verantwortlichen für Finanzen und Steuern - dem/der Verantwortlichen für Protokoll und Vereinsdokumentation - dem/der Verantwortlichen für Einkauf und Lager - dem/der Verantwortlichen für Marketing und Veranstaltungen b) dem mitwirkend und beratenden Vorstand - den bis zu fünf Beisitzern 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung b) Einberufung der Mitgliederversammlung c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Abrechnung und Buchführung über die Mitgliedsbeiträge, Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Erstellung der Jahresrechnungsbereiche über Vermögen und Tätigkeit des Clubs, e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern f) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende(n) jeweils gemeinsam mit einem der anderen geschäftsführenden Vorstände.	§ 9 Der Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand - dem/der ersten Vorsitzenden - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden - dem/der Verantwortlichen für Finanzen und Steuern - dem/der Verantwortlichen für Protokoll und Vereinsdokumentation - dem/der Verantwortlichen für Einkauf und Lager - dem/der Verantwortlichen für Marketing und Veranstaltungen b) dem mitwirkend und beratenden Vorstand - den bis zu fünf Beisitzern 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung b) Einberufung der Mitgliederversammlung c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Abrechnung und Buchführung über die Mitgliedsbeiträge, Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Erstellung der Jahresrechnungsbereiche über Vermögen und Tätigkeit des Clubs, e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern f) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem der anderen geschäftsführenden Vorstände.

§ 9 Der Vorstand 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist durch Entscheidung der Mitgliederversammlung statthaft.	§ 9 Der Vorstand 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist durch Entscheidung der Mitgliederversammlung statthaft.
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.	§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
§ 16 Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßig festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grunde als durch Beschluss aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.	§ 16 Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßig festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grunde als durch Beschluss aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.